

# **BVGer D-430/2020 vom 3. April 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-430\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-430_2020)

FR: TAF D-430/2020 du 3 avril 2020

IT: TAF D-430/2020 del 3 aprile 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.5**

Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch in der Beschwerde, bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts sei der Wegweisungsvollzug auszusetzen, gegenstandslos.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM erachtete in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten behördlichen Behelligungen zu Recht als nicht glaubhaft. So fiel die Schilderung der Vorbringen des Beschwerdeführers im Rahmen der Anhörung, auch nach mehrmaligem Nachfragen, auffallend unbestimmt aus. Die Entgegnung in der Beschwerde, wonach die Angaben des Beschwerdeführers mehrere Details enthielten (Beinkrämpfe, Sehstörungen, Folterung mit Benzinkanister, Aussehen der Befragungsperson) ändert nichts an der Einschätzung der fehlenden Substanziierung, erfolgten diese doch erst auf mehrere Vertiefungsfragen der befragenden Person und fügen sich nicht in die Schilderung des Beschwerdeführers ein, sondern vermitteln vielmehr den Eindruck von isolierten Angaben. Auch der pauschale Hinweis in der Beschwerde, wonach Folteropfer Mühe hätten, über das Geschehene zu berichten, vermag das auffallend ausweichende Aussageverhalten des Beschwerdeführers nicht plausibel zu erklären. Im Weiteren weisen die Angaben des Beschwerdeführers mehrere Ungereimtheiten auf. So machte der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung abweichend von der Angabe im schriftlichen Asylgesuch, wonach er mehrfach festgenommen und verhört worden sei, geltend, lediglich einmal festgenommen worden zu sein. Im Weiteren ist dem vom Rechtsvertreter in Sri Lanka verfassten Schreiben die Angabe zu entnehmen, dass auch die Schwester des Beschwerdeführers behördlich misshandelt worden sei. Im Rahmen der Anhörung gab der Beschwerdeführer indessen an, dass seine Familienangehörigen nach seiner Ausreise lediglich befragt und bedroht worden seien. Schliesslich machte der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung weitere Angaben, die jenen in den eingereichten Beweismitteln entgegenstehen. So ist letzteren zu entnehmen, dass eine Person namens L. \_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit einer

Bombenexplosion festgenommen worden sei und eine Verbindung zum Beschwerdeführer bestehe. Davon abweichend gab der Beschwerdeführer, im Rahmen der Anhörung auf L.\_\_\_\_\_ angesprochen, an, dies sei ein Verwandter von ihm und es bestehe kein Bezug zu seinen Problemen (vgl. SEM-Protokoll C7 S. 13). Der Hinweis in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer im Rahmen der Anhörung angegeben habe, nicht zu wissen, ob L.\_\_\_\_\_ Probleme mit den Behörden gehabt habe (vgl. C7 S. 13), vermag den festgestellten Widerspruch nicht zu beseitigen. Ebenso wenig vermögen die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten, im Sachverhalt unter M.\_\_\_\_\_ erwähnten Dokumente an der Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen etwas zu ändern, wurden diese doch im Rahmen einer internen Dokumentenanalyse mit «grosser Wahrscheinlichkeit» als Fälschungen eingestuft (vgl. rechtliches Gehör zur Dokumentenanalyse [C16/2]). Die Erklärungsversuche im Rahmen der Stellungnahme, wonach die Ungereimtheiten auf die «schlecht funktionierenden» Behörden in Sri Lanka zurückzuführen seien, beziehungsweise die Mandatierung eines Anwalts in Sri Lanka für die Echtheit der Dokumente spreche, vermögen nicht zu überzeugen. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhielt, vermag mit dem Verweis auf allenfalls bestehende organisatorische Mängel der sri-lankischen Behörden die grosse Summe an derart offensichtlichen Auffälligkeiten nicht plausibel erklärt zu werden. Schliesslich kann nicht nachvollzogen werden, wie aus der blossen Mandatierung eines Anwalts auf die Authentizität der eingereichten Dokumente geschlossen werden können sollte.

### **E. 5.2**

In der Beschwerde wird im Weiteren unter Beilage mehrerer Zeitungsartikel geltend gemacht, unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner tamilischen Ethnie, seiner langjährigen Landesabwesenheit und der Einreichung von mehreren Asylgesuchen in der Schweiz nach dem Sieg von Gotabaya Rajapaksa bei der sri-lankischen Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 und der damit verbundenen Verschlechterung der allgemeinen Menschenrechtslage in Sri Lanka in den Fokus der heimatlichen Behörden geraten sei oder geraten werde. Nach der Verhaftung einer Schweizer Botschaftsangestellten am 25. November 2019 und der daraus entstandenen diplomatischen Krise zwischen der sri-lankischen und der schweizerischen Regierung erhöhe das Durchlaufen eines Asylverfahrens in der Schweiz oder auch nur die Rückkehr aus der Schweiz die asylrelevante Gefährdung von Rückkehrern.

### **E. 5.3**

Soweit der Beschwerdeführer eine allgemeine Gefährdungslage für nach Sri Lanka zurückkehrende tamilische Asylsuchende geltend macht, kann unter Berücksichtigung des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgehalten werden, dass der Beschwerdeführer keine asylrelevante Verfolgungssituation glaubhaft machen konnte und dass er, ausser seiner tamilischen Ethnie und der Landesabwesenheit, keine der Risikofaktoren erfüllt. Mit dem blossen Hinweis auf die in der Zwischenzeit eingetretenen Tatsache, dass der frühere Militärführer Gotabaya Rajapaksa die Präsidentschaftswahlen vom 16. November 2019 gewonnen hat, kann der Beschwerdeführer keine individuelle Gefahr vor einer Verfolgung ableiten, zumal seine Vorbringen für unglaubhaft befunden wurden. Zwar befürchten Beobachter und ethnische / religiöse Minderheiten insbesondere mehr Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen

Personen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH]: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21.11.2019). Anfang März 2020 löste Gotabaya Rajapaksa das Parlament vorzeitig auf und kündigte Neuwahlen an (vgl. NZZ, Sri Lankas Präsident löst das Parlament auf, 3.3.2020). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der genannten Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, HRW, Sri Lanka: Families of «Disappeared» Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Ein solcher Bezug ist, wie sich aus den obenstehenden Erwägungen ergibt, vorliegend nicht gegeben. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des mit der Beschwerdeschrift gemachten Vorbringens, bei der Beurteilung der Situation des Beschwerdeführers sei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nach der Entführung einer Angestellten der schweizerischen Botschaft in Sri Lanka am 25. November 2019 zwischen der sri-lankischen und der schweizerischen Regierung eine diplomatische Krise ausgebrochen sei. Wie bereits zuvor festgehalten wurde, besteht kein konkreter Grund zur Annahme, die allgemeinen politischen Entwicklungen in Sri Lanka könnten sich zum heutigen Zeitpunkt auf den Beschwerdeführer auswirken. Dies gilt auch im Hinblick auf die erwähnten diplomatischen Unstimmigkeiten.

#### **E. 5.4**

Das SEM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Für die asylsuchende Person wird die Wegweisung durch das SEM nicht verfügt, wenn sie von einer rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a StGB betroffen ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. d der Asylverordnung 1 AsylV 1 [SR 142.311]). Ebenso wird im Fall einer rechtskräftigen Landesverweisung die vorläufige Aufnahme nicht verfügt (Art. 83 Abs. 9 AIG). Vielmehr obliegt es der kantonalen Vollzugsbehörde, das Vorliegen von Vollzugshindernissen zu prüfen (vgl. Urteil E-695/2020 des BVGer vom 27. März 2020 E.1.2.2). Die angeordnete Landesverweisung ist am 12. Dezember 2019 rechtskräftig geworden. Das SEM hat zu Recht von einer Anordnung der Wegweisung des Beschwerdeführers abgesehen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und der rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt wurde (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 8.8.1 Mit Ergehen des

vorliegenden Urteils wird das Gesuch um Verzicht auf das Erheben eines Kostenvorschusses gegenstandslos. 8.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). 8.3 Indessen ist mit Hinweis darauf, dass die Beschwerde im Zeitpunkt ihrer Einreichung als nicht aussichtslos erschien und der Nachweis der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers erbracht wurde, das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Folglich sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 8.4 Dem Beschwerdeführer wird die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 110a Abs. 1 Bst. a AsylG zugesprochen und M<sup>Law</sup> Johannes Mosiman, Advokat, Advokatur Gysin + Roth, 4410 Liestal, als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht wurde. Indessen lässt sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9--13 VGKE) und der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen wird zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 600.- (inkl. Auslagen und allfälliger MwSt.) zugesprochen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.